

79. Unter welchen Umständen verlißt der Vertrag, wodurch sich jemand von einer Aktiengesellschaft die Einlösung ihrer Aktien zu einem bestimmten Betrage versprechen läßt, gegen das Verbot der Rückforderung der Einlage?

§OB. § 213.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1915 i. S. B. (RL) w. Aktiengesellschaft für chemische Produkte (Bekl.). Rep. II. 234/15.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Eigentümer eines Handelsgeschäfts und der sich hauptsächlich mit der Verwertung von Knochen befassenden chemischen Werke „Ceres“. Im Jahre 1910 trat er mit der verklagten Aktiengesellschaft, die ähnliche Fabriken betrieb, wegen eines Verkaufs des Unternehmens in Verbindung. Seine unter dem 26. August 1910 formulierte Offerte gipfelte darin, daß der Kaufpreis 1 725 000 *M* betragen und durch 690 Aktien der Beklagten zum Kurse von 250% beglichen werden sollte; gegen sein Versprechen, die Aktien bis zum 30. September 1913 nicht zu veräußern, sollte sich die Beklagte unter Sicherheitsleistung verpflichten, die Papiere auf seinen Wunsch am 1. Januar 1914 ganz oder teilweise zu 250% einzulösen; endlich sollte der Kläger zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Beklagten sowie zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der aus den chemischen Werken „Ceres“ neu zu gründenden Aktiengesellschaft gewählt werden.

Bei den Verhandlungen, die sich an dieses Angebot knüpften, wurde der Vertragsentwurf in verschiedenen Punkten geändert, u. a. dahin, daß der Kläger nur 680 Aktien der Beklagten selbst, dagegen den Rest des Kaufpreises in Aktien der neuen Gesellschaft erhalten sollte. Die Beklagte erhöhte hierauf ihr Grundkapital um 2000 Aktien zum Nennwerte von 1000 *M*, wobei das Bankhaus D. & Co. den gesamten Betrag mit dem Zusätze „für das Konsortium“ zeichnete. Nachdem sodann die „Ceres-Aktiengesellschaft für chemische Produkte“ gegründet war, ließ die Beklagte dem Kläger am 28. September 1910 680 eigene Aktien und bald darauf die Interimscheine über die Ceres-Aktien zugehen. Demgemäß wurde in § 2 des notariellen

Kaufvertrags, den der Kläger am 30. September 1910 zur Vermeidung von Weiterungen unmittelbar mit der Ceres-Gesellschaft schloß, gesagt, daß die Abgeltung des Kaufpreises durch besondere Abrechnung erfolgt sei. Die Wahlen zu den Aufsichtsratsstellen hatten gleichfalls stattgefunden. Die am Tage des Kaufabschlusses zwischen den Parteien gewechselten Bestätigungsschreiben hoben die Sperrpflicht sowie die Einlösungsgarantie hervor und enthielten das Versprechen der Beklagten, zur Sicherung der Einlösung 1700000 *M* Ceres-Aktien bei einer Treuhandgesellschaft zu hinterlegen. Soweit der Kläger Aktien der Beklagten weiterveräußern würde, sollten die hinterlegten Papiere frei werden.

Am 1. Januar 1914 forderte der Kläger die Beklagte auf, ihm gegen Rückgabe der 680 Aktien 1700000 *M* zu zahlen. Die Beklagte weigerte sich, weil die Einlösungsgarantie ungültig sei. Der Kläger erhob daher Klage, indem er seinem Hauptbegehren einen Nebenantrag mit dem Verlangen hinzufügte, ihm die zurzeit noch hinterlegten 1445000 *M* Ceres-Aktien zum Zwecke des Pfandverkaufs herauszugeben.

Während der erste Richter der Klage entsprach, erkannte das Kammergericht auf Abweisung. Die Revision führte zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

Gründe:

„Die Parteien streiten darüber, ob der Anspruch, den der Kläger auf die Einlösungsgarantie der Beklagten stützt, als eine durch § 213 HGB. verbotene Rückforderung der Einlage aufgefaßt werden muß. Die Beklagte, die dies bejaht, verteidigt in erster Linie den Satz, daß jedes Versprechen einer Aktiengesellschaft, ihre Aktien in Zukunft zu einem bestimmten Betrage einzulösen, der angeführten Gesetzesstelle zuwiderlaufe. Soweit kann der erkennende Senat nicht gehen. Gemäß den Anschauungen, die er in RGZ. Bd. 68 S. 309, Bd. 76 S. 310 vertreten hat, hält er daran fest, daß unterschieden werden muß, ob das Versprechen dem Aktionär in Verbindung mit der Gründung oder Kapitalerhöhung erteilt wurde, oder ob es einem die Aktien betreffenden Umsatzgeschäft als Bestandteil angehört. Nur im ersten Falle greift § 213 HGB. Platz und hat die Wichtigkeit der Einlösungsgarantie zur Folge. Die Entscheidungen des I. Zivilsenats des Reichsgerichts Bd. 77 S. 71 und Rep. I. 258/11 vom

8. Juni 1912 (Leipz. Zeitschr. S. 847) stimmen hiermit überein. Die dort für nichtig erklärten Einlösungszusagen waren dem ersten Übernehmer der Aktien oder doch demjenigen erteilt, der zuerst die Einlage darauf zu leisten hatte.

Auch der Berufungsrichter will mit der Formulierung, daß das Versprechen „im Rahmen eines seiner Natur nach unter Gesellschaftsrecht stehenden Rechtsakts“ gegeben sein müsse, von dem Standpunkte des Reichsgerichts grundsätzlich nicht abweichen. Die Erwägungen aber, womit er ohne Beweisaufnahme über die widerstreitenden Sachdarstellungen zur Entscheidung gelangt, werden von der Revision mit Recht beanstandet. Darauf, daß hier eine besonders große Zahl von Aktien in Frage steht, kommt es nicht an. Auch die Bestimmungen über die Sperrpflicht und über den Sitz im Aufsichtsrate der beiden Gesellschaften sind nicht geeignet, einen spezifisch gesellschaftsrechtlichen Charakter der Einlösungsverpflichtung darzutun.

Erheblich ist die Behauptung der Beklagten, die Übernahme neuer Aktien durch den Kläger sei zwischen den Parteien vereinbart gewesen. Trifft dies zu, so kann der Umstand, daß sämtliche Aktien von D. & Co. im eigenen Namen gezeichnet wurden, die Anwendung des § 213 HGB. nicht hindern. Das genannte Bankhaus war dann nach der Absicht der Parteien nur der Vermittler, durch den die Beklagte dem Kläger die Aktien zukommen ließ. Die Auffassung der Fabrik an die Ceres-Gesellschaft stellte die Einlage des Klägers dar; durch das Versprechen, die Aktien zum Ausgabeurse zurückzunehmen, wurde die Rückgängigmachung der mit der Ausgabe verbundenen Vermögensverschiebung und damit, was das Gesetz mißbilligt, die Rückzahlung der Einlage zugesichert. Da alsdann die Beklagte die Einlage nur belastet mit der Rückgabepflicht erhielt, war ein Unterschied gegenüber dem Falle, wenn der Kläger selber die Aktien gezeichnet haben würde, nicht vorhanden.

Wohl aber bestand ein Unterschied, wenn die Beklagte dem Kläger, wie dieser seinerseits den Hergang schildert, volleingezahlte Aktien versprochen und sich zugleich bereit erklärt hat, am 1. Januar 1914 gegen Rückgabe der Aktien Barzahlung zu leisten. Trat der Kläger bei einem solchen Sachverhalt, ohne der Beklagten dazu verbunden zu sein, dem Übernahmekonfortium bei, so löste sich die von der Beklagten eingegangene Verpflichtung zur Veräußerung der Aktien

an den Kläger in die Pflicht auf, ihn von der Haftung gegenüber D. & Co. zu befreien oder ihm, was er an D. gezahlt hatte, zu ersetzen. Die vertragsmäßigen Abmachungen der Parteien aber waren in diesem Falle rechtsgültig. Die Garantieklausel bedeutete lediglich eine alternative Belegung des Kaufpreises; die Verpflichtung der Beklagten zur Aktienverschaffung war durch das zu bestimmter Zeit kundzugebende Verlangen des Klägers, daß der Preis bar gezahlt werden möge, auflösend bedingt (vgl. RRG. Bd. 17 S. 387).“ . . .

(Es wird dargelegt, daß es an einer Feststellung, welcher der beiden Fälle vorliegt, fehlt.)